

§ 1 Grundsätzliches

Das INKonzept ist ein finanzielles Förderprogramm der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Ehrenamtliche, die sich in Gruppen sozial engagieren. Jede Gruppe kann für ihr Engagement mit bis zu 1000 € pro Jahr gefördert werden.

Unter den leitenden Begriffen Innovation, Integration, Inspiration dient es dazu, soziale Gerechtigkeit auszubauen, das Ehrenamt zu stärken und soziale Initiativen zu vernetzen.

§ 2 Ziele – Was soll bewirkt werden?

Das INKonzept stärkt langfristig freiwilliges Engagement, das in der Gruppe geleistet wird und sich vernetzt. Die Mittel werden zur Wertschätzung, Begleitung und Qualifizierung der beteiligten Ehrenamtlichen eingesetzt.

Das INKonzept anerkennt und stärkt das christlich-diakonische Profil solcher Gruppen.

§ 3 Wer wird gefördert?

Die Förderung kommt ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen von Initiativen und Gruppen auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart zugute, welche die Teilhabe benachteiligter Menschen am gesellschaftlichen Leben fördern.¹

- a) Die Gruppe besteht aus mindestens fünf Personen. Im ersten Förderjahr kann als Anschubförderung eine geringere Personenzahl gefördert werden. Die Zuschuss-höhe wird dann anteilig an die Gruppengröße angepasst.
- b) Die Gruppe arbeitet mit mindestens zwei Organisationen außerhalb der katholischen Kirche² zusammen, die das Ziel der Gruppe unterstützen.
- c) Der Gruppe stehen Einnahmen oder Sachmittel in wenigstens gleicher Höhe der beim INKonzept beantragten Mittel zur Verfügung. Sie kann diese nach Bedarf für Betriebs- und Sachkosten verwenden.
- d) Wenigstens zwei Ehrenamtliche der Gruppe müssen der katholischen Kirche angehören.
- e) Die Förderungsempfänger arbeiten ehrenamtlich, d.h. unentgeltlich und freiwillig.
- f) Die Gruppe ist auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart tätig.
- g) Voraussetzung ab dem zweiten Förderjahr: Das Angebot der Gruppe erreicht regelmäßig und verlässlich seine Zielgruppe. Dabei übersteigt die Anzahl der erreichten Personen der Zielgruppe die Anzahl der ehrenamtlich Tätigen.

¹ Zielgruppen der Initiativen sind insbesondere armutsgefährdete oder arme Kinder und ihre Familien, Jugendliche in der Orientierungsphase, Migranten oder zurückgezogen lebende erwachsene Menschen. Die Wirkung der Gruppe ist nicht auf das Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart beschränkt. So können die Ehrenamtlichen von Eine-Welt-Gruppen, die in der Diözese Rottenburg-Stuttgart aktiv sind, gefördert werden.

² Dies können ökumenische Partner, Kommunen, Vereine, Stiftungen, Schulen, Unternehmen oder andere Einrichtungen sein. Katholische Organisationen können sich als weitere Partner beteiligen.

§ 4 Was wird finanziert?

Die Förderhöchstsumme pro geförderte Gruppe pro Jahr beträgt 1.000 €. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Förderung ist für folgende Zwecke einzusetzen:

- a) für die Wertschätzung und Würdigung des Ehrenamts,³
- b) für die Befähigung der Ehrenamtlichen für ihren Dienst durch Fortbildung und fachliche Begleitung,⁴
- c) für Organisation und Sachmittel, die es ermöglichen bzw. erleichtern, ehrenamtlich tätig zu sein.⁵

Die Ehrenamtlichen der Gruppe entscheiden über die Verwendung des Förderbeitrags selbst und gemeinsam.⁶ Sie achten dabei auf die Verhältnismäßigkeit der Ausgaben.

§ 5 Antragsverfahren – Wie wird gefördert?

Für Erst- und Folgeanträge gilt:

- a) Die Antragstellung erfolgt mit entsprechendem Formular, dessen jeweils gültige Fassung unter <http://inkonzept.drs.de> zur Verfügung steht.
- b) Der Antrag kann ganzjährig gestellt werden. Es gibt keine Antragsfrist.
- c) Die Förderung gilt für ein Jahr ab dem Datum der Antragsbewilligung.
- d) Der Antrag kann nur von einem ehrenamtlichen Mitglied der Gruppe, welches der katholischen Kirche angehört und seinen Wohnsitz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart hat, gestellt werden.
- e) Dem Antrag ist ein Nachweis über eine anderweitige Finanzierung durch Einnahmen oder Sachleistungen in mindestens der Höhe der beantragten INkonzept-Mittel beizufügen: z. B. Kontoauszug, formlose schriftliche Zusage der Geberseite o. Ä..
- f) Der/die Antragssteller/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular,
 - a. seine/ihre Mitgliedschaft in der katholischen Kirche und die einer weiteren ehrenamtlichen Person der Gruppe,
 - b. dass er/sie ehrenamtlich tätig ist,
 - c. die Richtigkeit der im Antrag angeführten Angaben.
- g) Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge werden mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Geschäftsstelle des Diözesanrats eingereicht.

³ Im Einzelnen kann das beispielsweise sein: ein Dankeschön-Essen, ein gemeinsamer Ausflug, ein gemeinsamer Theater-, Kino- oder Museumsbesuch, ein persönliches Geschenk.

⁴ Im Einzelnen kann das beispielsweise sein: eine Schulung, eine Fortbildung, ein fachbezogener Vortrag, Supervision und Begleitung durch Fachkräfte (Honorarkosten), ein spiritueller Tag im Kloster.

⁵ Im Einzelnen kann das beispielsweise sein: Hilfen für die Organisation und Koordination (PC, Flyer, Plakat), Arbeitsmittel (Geräte, Ausstattung), Fahrtkosten, direkter Auslagenersatz.

⁶ Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Vergütungen an ehrenamtlich Tätige z. B. durch Gehaltsausgleich, Aufwandsentschädigung im Sinne einer stundenweisen Vergütung, Geldzuwendungen o. Ä.,
- eine Finanzierung von Stellen oder Stellenanteilen.
- Die Ehrenamtlichkeit muss gewahrt sein: kein Einsatz gegen Entgelt!

Beim Erstantrag

1. werden die Ziele der Initiative beschrieben: Welche Wirkung möchte die Gruppe erreichen?
2. wird die Absicht bestätigt, dass das Angebot regelmäßig stattfindet;
3. ist eine Stellungnahme⁷ vom örtlichen Kirchengemeinderat⁸ durch Unterschrift eines der Vorsitzenden einzuholen.

Beim Folgeantrag sind zu beschreiben:

1. die Entwicklungen der Initiative des letzten Jahres,
2. die Häufigkeit des Angebots und die durchschnittliche Anzahl der Personen, denen das Engagement der Gruppe gilt,
3. die für das kommende Jahr angestrebten Ziele.

Folgeanträge werden frühestens zum Ablauf des vorherigen Förderjahres genehmigt. Dem Folgeantrag ist der Verwendungsnachweis beizufügen.

Antragsprüfung:

1. Die Anträge werden zunächst von Beauftragten des INkonzept-Koordinierungsausschusses geprüft.
2. Der/die Prüfer/-in bescheinigt die Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Unterlagen und leitet diese mit seiner/ihrer Beschlussempfehlung an den Geschäftsführenden Ausschuss des Dekanatsrats weiter.

Genehmigung:

Der Geschäftsführende Ausschuss (GA) des für die örtliche Kirchengemeinde zuständigen Dekanats entscheidet über den Antrag nach Kenntnisnahme der Unterlagen auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des/der Antragsprüfer/in.

Der Beschluss des GA kann im Auftrag des Dekans als Umlaufbeschluss erfolgen.

Der Beschluss ist auf dem Antragsformular zu dokumentieren und vom Dekan oder dem/der Gewählten Vorsitzenden zu unterschreiben.

Die Entscheidung des GA ist bindend.

Nach der Entscheidung

Nach der Antragsentscheidung leitet das Dekanat den unterschriebenen Beschluss an die Geschäftsstelle des Diözesanrats weiter.

Die Geschäftsstelle

- weist die Auszahlung des Förderbetrags an die angegebene Bankverbindung an,
- informiert den/die Antragssteller/in, den/die Antragsprüfer/in und die örtliche Kirchengemeinde über Genehmigung oder Ablehnung des Antrags,
- führt die Antrags-Statistik des INkonzepts und
- führt die INkonzept-Akten.

⁷ Ein entsprechendes Formblatt steht mit den Antragsunterlagen zur Verfügung.

⁸ Gemeint ist die Kirchengemeinde, in welcher der/die Antragssteller/in seinen oder ihren Wohnsitz hat oder auf deren Gebiet die Gruppe aktiv ist.

§ 6 Verwendungsnachweis

Wie werden Wirkung und Verwendung nachgewiesen?

Form:

Die sachgerechte Verwendung der INkonzept-Mittel ist spätestens ein Jahr nach Erhalt der Förderung schriftlich mit Hilfe des INkonzept-Formulars „Verwendungsnachweis“⁹ zu belegen. Dieses muss vollständig ausgefüllt und von der/dem ehrenamtlichen Antragsteller/in bzw. dessen/deren Nachfolger/-in unterzeichnet sein.

Im Verwendungsnachweis sind die Einzelausgaben tabellarisch anzuführen.

Die Belege sind bei der rechnungsführenden Stelle zwei Jahre aufzubewahren. Die Diözese behält sich vor, Nachweise für die Verwendung der Mittel in Form von Belegen, Buchungsbelegen oder Kontoauszügen einzusehen.

Wenn kein Folgeantrag gestellt wird, sind kurz zu beschreiben:

1. die Entwicklungen der Initiative des letzten Jahres,
2. die Häufigkeit des Angebots und die durchschnittliche Anzahl der Personen, für die sich die Gruppe engagiert.

Haftung:

Mit seiner/ihrer Unterschrift haftet der/die ehrenamtliche Antragsteller/in für die Richtigkeit der Angaben.

Werden nachweislich falsche Angaben gemacht, kann die Diözese das Geld von dem/der Antragssteller/in zurückfordern.

Frist:

Der Verwendungsnachweis ist ein Jahr nach Erhalt der Förderung bei der Geschäftsstelle des Diözesanrats einzureichen und wird von dem/der zuständigen Antragsprüfer/in kontrolliert.

Sind die Mittel ein Jahr nach Erhalt nicht ausgegeben, wird der Restbetrag auf das Folgejahr übertragen. Wird die Initiative nicht fortgeführt, sind die Restmittel an die Diözese Rottenburg-Stuttgart zurückzuzahlen.

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben des Koordinierungsausschusses

Auf diözesaner Ebene wird ein Koordinierungsausschuss gebildet.

Ihm gehören mit Stimmrecht an:

- ein Mitglied, das vom Bischöflichen Ordinariat entsandt wird,
- zwei gewählte Vertreter/innen der Dekanate im Diözesanrat,
- ein Mitglied des Priesterrats,
- ein Mitglied aus den Reihen der Dekane und
- ein Mitglied des Caritasverbands der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Ihm gehören mit beratender Stimme an:

- ein/e Vertreter/in der Ordensgemeinschaften,
- zwei Vertreter/innen der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Organisationen und Verbände (ako),
- zwei Vertreter/innen der der Antragsprüfer/innen,
- Vertreter/innen der Geschäftsführung des Diözesanrats.

⁹ Es ist erhältlich auf der Homepage der Geschäftsstelle: <http://inkonzept.drs.de>.

Die Geschäfte des Koordinierungsausschusses führt die Geschäftsstelle des Diözesanrats und des Diözesanpriesterrats.

Aufgabe des Koordinierungsausschusses ist die Überwachung und Weiterentwicklung des Förderverfahrens, die Beauftragung der Antragsprüfer/innen sowie die Berichterstattung im Diözesanrat.

Im Beschwerdefall fungiert der Koordinierungsausschuss als Schlichtungsstelle zwischen einer antragsstellenden Gruppe und dem zuständigen Geschäftsführendem Ausschuss des Dekanats.

Das Förderverfahren ist durch den Koordinierungsausschuss in regelmäßigen Abständen, mindestens alle fünf Jahre, auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen. Die Ergebnisse sind dem Diözesanrat vorzulegen.